Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1888

25 (28.7.1888)

Visual Library

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Juli 1888.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Gerichtsvollzieher Stroh betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ertheilung der Körperschaftsrechte an den Evangelischen Diakonissenverein in Heidelberg betreffend; die Staatsprüfung im Ingenieurfache betreffend; die Errichtung einer weiteren Apotheke in Freiburg betreffend; die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Freiburg betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Tilgung des 4prozentigen Eisenbahnanlehens von 1875 betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Grafen Nils Claes Brahe, Kammerherr Ihrer Majestät der Königin von Schweden und Norwegen, das Kommandeurkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Hofprediger Dr. Windel, Pastor an der Friedenskirche in Potsdam, das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikanten Jean Bally in Säckingen das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Ministerialrath Dr. K. Schenkel im Ministerium des Innern und

dem Ministerialrath E. Seubert im Ministerium der Finanzen

das Kommandeurkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem ersten Vizepräsidenten der Zweiten Ständekammer, Abgeordneten K. Friderich von Durlach, das Kommandeurkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksarzt Medizinalrath Josef Goller in Wiesloch das Ritterkreuz I. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Pfarrer Karl Friedrich Ledderhose in Neckarau das Kommandeurkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim, Karl Haas, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Friedrichsordens zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 20. Juli d. J.

gnädigst geruht:

den Bezirksarzt Medizinalrath Josef Goller in Wiesloch auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf den 1. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen und

dem Vorstand der Schnitzereischule in Furtwangen, Johann Koch, den Titel Professor zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrverwalters Schwarz in Rosenberg auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst ist unterm 4. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die von den Fürstlich Löwenstein-Wertheim beiderseitigen Standes- und Patronatsherrschaften erfolgte Präsentation des Divisionspfarrers Ströbe in Freiburg auf die erledigte zweite evangelische Stadtpfarrei in Wertheim ist unter dem 4. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Den Gerichtsvollzieher Stroh betreffend.

Jakob Stroh von Eppingen, z. Z. Stadtrechner in Rastatt, wird auf sein Ansuchen aus dem Gerichtsvollzieherdienst entlassen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Ertheilung der Körperschaftsrechte an den Evangelischen Diakonissenverein in Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden den 12. d. M. gnädigst geruht, dem Evangelischen Diakonissenverein in Heidelberg auf Grund der vorgelegten Statuten vom 12. April d. J. die Körperschaftsrechte zu verleihen.

Dies wird hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Die Staatsprüfung im Ingenieurfache betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 7. Mai 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) und vom 4. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die diesjährige Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten am 1. Oktober d. J. und zwar mit der Vorprüfung beginnen wird.

Die Gesuche um Zulassung sind längstens bis zum 15. September d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Nicolai.

Die Errichtung einer weiteren Apotheke in Freiburg betreffend.

Dem Apothekenverwalter und Mitglied des Apothekenausschusses Friedrich Naumann in Heidelberg ist die persönliche Konzession zum Betriebe einer selbständigen Apotheke im nördlichen Theile der Stadt Freiburg verliehen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 21. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Der Stadtgemeinde Freiburg ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 13459 auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen zur Aufnahme einer Anleihe von 2 500 000 Mark die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in eben diesem Betrage gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen erfolgt und die Genehmigung hiezu ertheilt worden ist, sind in dem beiliegenden Muster A. enthalten.

Die Schuldverschreibungen, die Zinskoupons nebst Talon werden nach ebendemselben Muster und den weiter beigedruckten Mustern B. und C. ausgefertigt.

Die Heimzahlung der Anleihe nach Maßgabe des §. 3 der Anlehensbedingungen geschieht auf Grund des angeschlossenen Tilgungsplans.

Karlsruhe, den 9. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A.

(Wappen.)

. . . . Mark
zu 3½ %.

Zinstermin
1. Februar und 1. August.

Großherzoglich Badische Hauptstadt Freiburg.

Lit. . . . Nr. . . . .

Anlehen vom Jahr 1888.

Theil-Schuld-Verschreibung

auf den Inhaber über

. . . . . **Mark Reichswährung**

als Antheil an dem Anlehen von zwei und einhalb Millionen Mark Reichswährung,

welches die Stadtgemeinde Freiburg zufolge des Beschlusses ihres Bürgerausschusses vom 23. April 1888 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1888 Nr. 11270 behufs Konvertirung älterer Schulden und zur Bestreitung der Kosten für größere bauliche Unternehmungen, als: Erweiterung der Wasser- und Gaswerksanlagen, Schulhaus, Kanalisationen, Neupflästerungen ꝛc. ꝛc. aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Freiburg dem Inhaber dieser Theil-Schuld-Verschreibung den Kapitalbetrag von . . . . . Mark und ebenso dem Inhaber der dazu gehörigen Zinsabschnitte den darauf bezeichneten Betrag an Zinsen nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu bezahlen.

Freiburg im Breisgau, den 20. Juli 1888.

Namens des Stadtraths:

Der Oberbürgermeister:

Das Stadtrentamt: Der Rathschreiber:

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

200	Stück	Lit.	A.	zu je	2000	Mark	Nr. 1—200	=	400000	Mark,
1200	„	„	B.	„ „	1000	„	Nr. 1—1200	=	1200000	„
1500	„	„	C.	„ „	500	„	Nr. 1—1500	=	750000	„
750	„	„	D.	„ „	200	„	Nr. 1—750	=	150000	„
									2500000	Mark.

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermin mit 3½ vom Hundert für das Jahr verzinst. Die Auszahlung der Zinse geschieht halbjährlich auf 1. Februar und 1. August jeden Jahres.

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem der Schuldverschreibung beigedruckten Tilgungs- (Verloosungs-) Plan innerhalb 39 Jahren und beginnt am 1. August 1894.

4.

Die Zinszahlungen und die Kapitalrückzahlungen geschehen bei der Stadtkasse Freiburg, der Filiale der Rheinischen Kreditbank und dem Bankhaus von Christian Mez in Freiburg, W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim, Rheinische Kreditbank in Mannheim und deren Filialen in Heidelberg, Karlsruhe und Konstanz, E. Ladenburg und Deutsche Vereinsbank in Frankfurt, Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und deren Niederlassungen in Berlin und Frankfurt, Aktiengesellschaft für Boden- und Komunal-Kredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg im Neunwerthe, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine, die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen sammt den unverfallenen Zinsscheinen und Talons. Für die hierbei fehlenden noch unverfallenen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

5.

Die Schuldverschreibungen sind von Seite der Gläubiger unaufkündbar; der Stadtgemeinde Freiburg steht dagegen nach Verfluß von 10 Jahren (1898) das Recht zu, das ganze Kapital zurückzubezahlen oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgung zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verloosung bestimmt, welche unter Leitung des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters im Beisein von zwei Urkundspersonen aus dem Stadtrathskollegium jeweils im April eines jeden Jahres stattfindet.

Das Ergebniß jeder Ziehung wird gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch das Freiburger Tagblatt, die Breisgauer Zeitung, Karlsruher Zeitung, Frankfurter Zeitung und Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem durch die Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Talons sollen verbrannt und darüber ein Akt aufgenommen werden, in welchem die Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Ueber die Ausloosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariats-Akt aufgenommen und der Tag der Verloosung jeweils im Freiburger Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

7.

Jeder Schuldverschreibung sind Zinsscheine für die ersten 10 Jahre beigelegt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre werden dem Inhaber der Schuldverschreibung, sofern solche zur Heimzahlung nicht gezogen ist, gegen Rückgabe des angeschlossenen Talons neue Zinsscheine für die folgenden 10 Jahre mit weiterem Talon, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte und sodann nach Ablauf dieser Zeit die erforderlichen Zinsscheine für die restlichen Jahre von der Stadtkasse dahier ausgefolgt werden.

8.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung, als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrags können nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

9.

Rücksichtlich der Verjährung von Zins und Kapital sowie des Verfahrens bei dem Verluste der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Koupons dieses Anlehens sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Seite 85) und des §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 211) in Verbindung mit §§. 105—112 und 145 des badischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91 ff.) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Freiburg beauftragt und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft:

a. das Originalprotokoll über den Beschluß des Bürgerausschusses vom 23. April 1888;
b. die Ausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1888 Nr. 11270; was die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft: die Originalausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium mit Beschluß vom 9. Juli 1888 Nr. 13459 ertheilte Ermächtigung.

Freiburg im Breisgau, den 20. Juli 1888.

Der Stadtrath:

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 9. Juli 1888 Nr. 13459 beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Freiburg im Breisgau, den . . ten . . . . . 1888.

Der Rechnungsbeamte des Großherz. Bad. Bezirksamtes Freiburg:

Koupon. B.

(Vorderseite.)

. . . . . Mark halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital des Anlehens zu 2 500 000 Mark vom Jahre 1888, auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse Freiburg i. B. und den auf der Rückseite bezeichneten Bankfirmen. Dieser Koupon verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage und wird durch Versehung mit dem Einlösungsstempel ungiltig. Freiburg i. B., den 20. Juli 1888. Namens des Stadtraths: Der Oberbürgermeister:	. . . Koupon — Lit. . . . Nr. . . . — . . . Mark Zins auf 1. . . . . 18 . .

(Rückseite.)

Zahlstellen:

Stadtkasse. } Freiburg i. B.
Filiale der rheinischen Kreditbank } Freiburg i. B.
Bankhaus von Christian Mez } Freiburg i. B.

W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim.
Rheinische Kreditbank in Mannheim und deren Filialen in Heidelberg, Karlsruhe und Konstanz.
E. Ladenburg in Frankfurt.
Deutsche Vereinsbank in Frankfurt.
Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und deren Niederlassungen in Berlin und Frankfurt.
Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg.

Talon. C.

Lit . . .

Zins-Talon zur Schuldverschreibung

Nr. . . . .

über . . . . . Mark Kapital zu 3½ % des Anlehens der Stadtgemeinde Freiburg i. B. von 2 500 000 Mark Kapital vom Jahre 1888, gegen welchen auf 1. Februar 1899 bei der Stadtkasse Freiburg weitere Zinsanweisungen (Koupons) erhoben werden können. Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und diesem Talon auch die noch nicht verfallenen Zinsanweisungen zurückzugeben; für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Freiburg i. B., den 20. Juli 1888.

Namens des Stadtraths:
Der Oberbürgermeister:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verloosungs- und Schuldentilgungsplan der Stadt Freiburg

über 2 500 000 Mark (Anlehen von 1888).

Im Jahre	Betrag der Schuld.	Zinsen à 3½ %.		Der Tilgungsfond wird gebildet aus 1,248% der ursprünglichen Schuldsumme.		aus den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.		Zusammen.		Abgerundet zur Amortisation.	Es bleibt Schuld.
	M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	₰	M.	M.
1894	2 500 000	87 500	—	31 200	—	—	31 200	—	31 200	2 468 800
1895	2 468 800	86 408	—	31 200	1 092	—	32 292	—	32 200	2 436 600
1896	2 436 600	85 281	—	31 200	2 219	—	33 419	—	33 400	2 403 200
1897	2 403 200	84 112	—	31 200	3 388	—	34 588	—	34 500	2 368 700
1898	2 368 700	82 904	50	31 200	4 595	50	35 795	50	35 700	2 333 000
1899	2 333 000	81 655	—	31 200	5 845	—	37 045	—	37 000	2 296 000
1900	2 296 000	80 360	—	31 200	7 140	—	38 340	—	38 300	2 257 700
1901	2 257 700	79 019	50	31 200	8 480	50	39 680	50	39 600	2 218 100
1902	2 218 100	77 633	50	31 200	9 866	50	41 066	50	41 000	2 177 100
1903	2 177 100	76 198	50	31 200	11 301	50	42 501	50	42 500	2 134 600
1904	2 134 600	74 711	—	31 200	12 789	—	43 989	—	43 900	2 090 700
1905	2 090 700	73 174	50	31 200	14 325	50	45 525	50	45 500	2 045 200
1906	2 045 200	71 582	—	31 200	15 918	—	47 118	—	47 100	1 998 100
1907	1 998 100	69 933	50	31 200	17 566	50	48 766	50	48 700	1 949 400
1908	1 949 400	68 229	—	31 200	19 271	—	50 471	—	50 400	1 899 000
1909	1 899 000	66 465	—	31 200	21 035	—	52 235	—	52 200	1 846 800
1910	1 846 800	64 638	—	31 200	22 862	—	54 062	—	54 000	1 792 800
1911	1 792 800	62 748	—	31 200	24 752	—	55 952	—	55 900	1 736 900
1912	1 736 900	60 781	50	31 200	26 708	50	57 908	50	57 900	1 679 000
1913	1 679 000	58 765	—	31 200	28 735	—	59 935	—	59 900	1 619 100
1914	1 619 100	56 668	50	31 200	30 831	50	62 031	50	62 000	1 557 100
1915	1 557 100	54 498	50	31 200	33 001	50	64 201	50	64 200	1 492 900
1916	1 492 900	52 251	50	31 200	35 248	50	66 448	50	66 400	1 426 500
1917	1 426 500	49 927	50	31 200	37 572	50	68 772	50	68 700	1 357 800
1918	1 357 800	47 523	—	31 200	39 977	—	71 177	—	71 100	1 286 700
1919	1 286 700	45 034	50	31 200	42 465	50	73 665	50	73 600	1 213 100
1920	1 213 100	42 458	50	31 200	45 041	50	76 241	50	76 200	1 136 900
							Uebertrag		1 363 100	

Im Jahre	Betrag der Schuld.	Zinsen à 3½ %.		Der Tilgungsfond wird gebildet					Abgerundet zur Amortisation.	Es bleibt Schuld.
				aus 1,248% der ursprünglichen Schuldsumme.	aus den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.		Zusammen.			
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.
							Uebertrag		1 363 100	
1921	1 136 900	39 791	50	31 200	47 708	50	78 908	50	78 900	1 058 000
1922	1 058 000	37 030	—	31 200	50 470	—	81 670	—	81 600	976 400
1923	976 400	34 174	—	31 200	53 326	—	84 526	—	84 500	891 900
1924	891 900	31 216	50	31 200	56 283	50	87 483	50	87 400	804 500
1925	804 500	28 157	50	31 200	59 342	50	90 542	50	90 500	714 000
1926	714 000	24 990	—	31 200	62 510	—	93 710	—	93 700	620 300
1927	620 300	21 710	50	31 200	65 789	50	96 989	50	96 900	523 400
1928	523 400	18 319	—	31 200	69 181	—	101 381	—	101 300	422 100
1929	422 100	14 773	50	31 200	72 726	50	103 926	—	103 900	318 200
1930	318 200	11 137	—	31 200	76 363	—	107 563	—	107 500	210 700
1931	210 700	7 374	50	31 200	80 125	50	111 325	50	111 300	99 400
1932	99 400	3 479	—	31 200	68 200	—	99 400	—	99 400	—
									2 500 000	

Einschreibungen und Umschreibungen

können giltig nur durch die Stadtkasse geschehen (§. 8 der Anlehensbedingungen).

Die Tilgung des 4prozentigen Eisenbahnanlehens von 1875 betreffend.

Die vierzehnte Ziehung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1875 zu 30 Millionen Mark auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. Februar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.) hat am 9. Juli d. J. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 328000 ℳ. und es sind gezogen worden:

Lit. A, B, C, D und E je 82 Stücke zu 2000, 1000, 500, 300 und 200 ℳ.

83	990	2178	2865	3739	4713	5140	5740	6188	6643
348	1094	2209	2893	3770	4797	5184	5804	6262	6707
525	1142	2309	2926	3802	4841	5253	5822	6288	6874
583	1294	2649	3072	3926	4877	5272	5985	6295	6875
622	1344	2668	3164	4333	4882	5370	6078	6317	6928
670	1513	2733	3554	4383	5010	5621	6115	6437	7052
707	1624	2761	3601	4501	5119	5641	6140	6503	7308
784	1798	2848	3716	4651	5133	5718	6158	6563	7461
843	2041								

Diese Schuldverschreibungen werden mit ihrem Nennwerth hiermit auf 1. Februar 1889 zur Heimzahlung gekündigt, von welchem Tage an die Verzinsung aufhört.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, ferner in Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne und in Berlin bei der Direktion der Diskontogesellschaft gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Zinsanweisungen und Talons.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann solche vom 2. Januar 1889 ab mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erhalten.

Karlsruhe, den 14. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Jäger.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 8. Juli 1888: Braunstein, Oskar Emil, evangelischer Pfarrer, in Schillingstadt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg